



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2142. Kurfürst Johann beleihet Philipp den Aeltern, Herrn zu Weinsberg mit
dem Unterkämmerer-Amte des heil. Röm. Reichs, am 12. Mai 1487.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

storff, voit zu Cultrin, Er Sigmund Zerer Doctor vnd Caneczler, heintz Roeder, Gorig vonn Polenntzk, Johannes Prunner Secretarius vnd ander mehr vnser diner vnd hofgefind. Zeu urkunt etc. Geben zu Nurnberg, am Sonnabent nach dem Sontag Jubilate, Anno etc. jm LXXXVII^{ten}.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche d. K. Geh. Kab. Archivs XXVII, 65.

2142. Kurfürst Johann beleihet Philipp den Nestern, Herrn zu Weinsberg mit dem Unterkämmerer-Ämte des heil. Röm. Reichs, am 12. Mai 1487.

Wir Johans etc. Bekennen etc. das wir dem Edlen vnserm Rath vnd lieben getrewen philipsen dem Eltern, herren zw Weinsperg, von seiner fleizigen bethe vnd willigen dienst wegen, so er vnsern vorsharen vnd vnns bisher gethan vnd furbracht, wol thun kan vnd mag, das vnterkameramt des heiligen Romischen Reichs mit allen seinen eren, rechten vnd zugehorungen vnd was die herschaft zw Myntzenberg vnd von Falckenstain von des ampts wegen vnd sunst von der Marggraffschaft zw Brandenburg zu lehen gehabt vnd noch haben, zw einem rechten manlehen genediglich geraicht vnd gelyhen haben vnd leihen jm das jm vnd mit crafft vnd macht ditzs briifs jm aller massen vnd mit allem dem rechten, als er das von Vnserem lieben herren vnd vatter Marggrafen albrechten, Churfursten vnd vorsharen seligen vormals zu lehen gehabt, vf jm geerbet hat vnd gebracht ist, dauon er vns huldigung gethan vnd gelworen hat, getrew, gewere vnd gehorsam zu sein vnsern fromen zu werben vnd schaden zu wenden, vns vnsern erben vnd nachkomen dauon thun, halten vnd dienen soll als ein mahn von solichen lehen seinem herren zu thun schuldig vnd pflichtig ist, getrewlich vnd one geuerde vnd leihen jm daran alles was wir jm von gnaden vnd rechts wegen daran vorleihen sollen vnd mogen, Doch vns, vnsern erben vnd nachkomen an vnsern vnd sunst einem yeden an seiner gerechtigkeit vnsehdlich. Zu urkunth etc. Vnd geben zw Noremburg, am Sonnabent nach dem Sontag Jubilate, Anno vrtzehen hundert vnd jm sybenvndachtzigsten jare.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche Nr. III, fol. 231.

2143. Erneuerung und nähere Bestimmung der Erbeinigung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen, vom 23. Mai 1487.

Von gots gnaden Wir Friderich, Herczog Zu Sachssen, des Heiligen Romischen Reichs Ertzmarchalk, Lantgrave jm Doringen vnd Marggraue zu Meissen, vnd wir